

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 28/1942 (1942)

Artikel: Die Neugestaltung der Lehrerbildung im Kanton Zürich
Autor: Moor, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neugestaltung der Lehrerbildung im Kanton Zürich

Von Dr. E. Moor, Erziehungssekretär, Zürich

Das Datum des 3. Juli 1938 ist ein Markstein in der Geschichte der Lehrerbildung des Kantons Zürich und damit des zürcherischen Erziehungswesens überhaupt. An diesem Tage hieß das Volk mit einem an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig lassenden Mehr der Ja-Stimmen ein neues Gesetz über die Ausbildung von Primarlehrern gut. Durch Beschluß vom 6. Oktober des gleichen Jahres dekretierte der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 1939, wobei er freilich einschränkend bestimmte, daß Kandidaten des Primarlehrantes, die vor dem Schuljahr 1939/40 in eine der Lehrerbildungsanstalten eingetreten waren, sowie Abiturienten zürcherischer Maturitätsmittelschulen, die vor Ende 1942 den Primarlehrantkurs an der Universität beginnen würden, nach Maßgabe des bisherigen Rechts auszubilden seien. Damit war den zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in den Lehrerbildungsanstalten weilenden Anwärtern auf den Lehrerberuf der ungestörte Fortgang ihrer Studien gesichert; der nächste neueintretende Jahrgang wurde von der ersten Klasse an der Neuregelung unterstellt. Frucht jahrzehntelangen Ringens um die beste Form der Lehrerbildung, Niederschlag ausgiebiger, gelegentlich nicht ohne Leidenschaft geführter Diskussion, weist das «Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule», wie seine offizielle Bezeichnung lautet, oder das «Lehrerbildungsgesetz», wie es in den nachfolgenden Ausführungen abgekürzt genannt wird, einen neuen, im Kanton Zürich vordem nie beschrittenen Weg: Aufspaltung der Lehrerbildung in einen allgemeinbildenden und einen berufsbildenden Abschnitt. Die allgemeine Bildung wird an der hierfür eingerichteten Mittelschule, dem Unterseminar, vermittelt, den beruflich-praktischen Teil der Ausbildung übernimmt das «Oberseminar». Beide zusammen bilden die «Kantonale Lehrerbildungsanstalt». Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre, ist also gegenüber früher um ein Jahr verlängert worden. Das ist, kurz zusammengefaßt, der wesentliche Inhalt dessen, was das neue Lehrerbildungsgesetz in dreizehn knappen Paragraphen formuliert hat. Die nun von der Aktivbürgerschaft gebilligte Lösung stellt allerdings nicht das Produkt einheitlicher, von allen beteiligten Kreisen grundsätzlich vertretener Anschauungen dar; vielmehr trägt sie, für den Eingeweihten unverkennbar, die Merkmale eines Kompromisses an sich. Damit soll keineswegs ein abschätzendes Werturteil gegen das Lehrerbildungsgesetz ausgesprochen sein; Kompromisse wirken

sich bekanntlich mitunter segensreicher aus als im logischen Aufbau einwandfreie, aus einem Guß geformte Lösungen, und wo dem Volk das letzte Wort zusteht, lassen sich große Ziele überhaupt nur verwirklichen, wenn Wille und Tat gegenseitigen Nachgebens die grundsätzlichen Schwierigkeiten aus dem Weg räumen helfen. Über die Notwendigkeit einer Reform der zürcherischen Lehrerbildung hat seit Jahrzehnten nur eine Meinung geherrscht. Was am hergekommenen System nicht befriedigte und die Forderung nach Abhilfe nie zum Verstummen kommen ließ, war die Zusammenpressung der allgemein-wissenschaftlichen und der beruflich-praktischen Ausbildung in den vier Seminarjahren, die gleichzeitige Sättigung der jungen Leute mit Wissensstoff und pädagogisch-didaktischer Schulung, die den Seminaristen über seine Kräfte belastete und den Erfolg gefährden mußte, weil vieles nicht verdaut werden konnte und daher nur an der Oberfläche flüchtig haften blieb. Auch hatte man erkannt, daß die Schüler, dem Gärprozeß ihrer körperlichen und geistig-seelischen Reifung unterworfen und selber der Führung bedürftig, im allgemeinen zu früh zur Auseinandersetzung mit den Problemen des Lehrerberufes veranlaßt wurden. War die Erkenntnis dieser Mängel allgemein, so bestand auch grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich des Zieles einer Reform: Vertiefung der Lehrerbildung in Verbindung mit einer Erweiterung des zeitlichen Rahmens. In der Frage dagegen, welche Form die zweckmäßigste, welcher Weg zur Erreichung des Zieles der sicherste sei, schieden sich die Auffassungen. Daher konnte das Gedeihen des Reformwerkes nur langsam und schrittweise vor sich gehen. Begreiflicherweise interessierte sich die Lehrerschaft je und je um das Problem der beruflichen Heranbildung ihres Nachwuchses; ihr kommt das Verdienst zu, die Forderung nach einer zweckmäßigen Reform immer wieder aufgegriffen und vertreten zu haben. Die Stellung, welche der Berufsstand in der Diskussion um die Lehrerbildung einnahm, verdient besondere Beachtung: Die Lehrerschaft vertrat grundsätzlich den Standpunkt, die Ausbildung der jungen Primarlehrer sei der Universität anzuvertrauen. Man konnte ihr diese Stellungnahme nicht verdenken, wurde doch damit eine Tradition fortgesetzt, die tief in das 19. Jahrhundert zurückreichte: Schon der bekannte Schulgesetzentwurf des weitschauenden Erziehungsdirektors und ehemaligen Lehrers J. C. Sieber aus dem Jahre 1872 hatte die Lehrerbildung nach dem Prinzip der Hochschulbildung umgestalten wollen, beim Volke damit allerdings keine Gnade gefunden. Die Lehrerschaft aber, die den Sieberschen Entwurf begrüßt hatte, blieb dem Bekenntnis zur Hochschulbildung treu, zuerst lange Jahre unter der Führung des seit Thomas Scherr markantesten Seminardirektors im 19. Jahrhundert, des Naturwissenschaftlers Heinrich Wettstein. Die Treue zur traditionellen Haltung gelangte in einer Kundgebung zugunsten der Universitätsbildung an der Synode von 1922 kraftvoll zum Ausdruck. Später bot die Lehrerschaft immerhin Hand zum Verzicht auf ihr ideales Ziel der reinen Hochschulbildung zugunsten einer Lösung, die den abweichenden Ansichten der Erziehungsbehörden entgegenkam. Die

in der Synode von 1926 gutgeheißenen Thesen verlangten die Übertragung der allgemeinen Vorbildung der Lehramtskandidaten an die kantonalen Mittelschulen und die Konzentration der beruflichen Ausbildung im engeren Sinne in einer mindestens drei Semester umfassenden kantonalen Lehramtsschule, die in enger Verbindung mit der Universität stehen sollte. Eine Vorlage, welche das so bereinigte Postulat der Lehrerschaft im wesentlichen berücksichtigte, gelangte bis vor den Kantonsrat, wurde dann aber von der Beratung im Plenum desselben ausgeschlossen und schließlich, nach einigen Jahren des Zuwartens, abgelehnt. Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Darstellung, dem Auf und Ab der Wogen jenes Kampfes nachzugehen.¹ Immerhin sei festgehalten, daß der ablehnende Entscheid der gesetzgebenden Behörde einen Sieg der bürgerlichen Kreise beziehungsweise der Vertreter derselben bedeutete, die in einer allzu engen Verbindung der Lehrerbildung mit der Hochschule eine Gefährdung der Interessen der Landschaft erblickten. Glücklicherweise vermochte dieser Mißerfolg — man zählte das Jahr 1935 — den Willen zu einer grundlegenden Reform der Lehrerbildung nicht zu ertöten; ja der parlamentarische Anstoß zur Wiederaufnahme des für einmal abgerissenen Fadens kam aus jenen Kreisen, die den Fall der erwähnten Vorlage in maßgebender Weise hatten herbeiführen helfen. In verhältnismäßig kurzer Zeit kam eine neue Vorlage zustande, deren gemäßigte Form auch den Opponenten früherer Programme und Gesetzesentwürfe die Zustimmung ermöglichte — das Gesetz vom 3. Juli 1938. Bevor auf dessen Inhalt im einzelnen eingetreten wird, sei dem Berichterstatter erlaubt, eine Feststellung zu machen: Aus der Tatsache, daß die Reform der Lehrerbildung jahrelang von Fachleuten und Schulfreunden unermüdlich und trotz allen Mißerfolgen immer wieder befürwortet worden ist, bis ein Ziel erreicht war, ziehe man nicht den Schluß, mit dem bisherigen, unzulänglichen System sei eine genügende oder gar gründliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschule überhaupt nicht möglich gewesen. In klarer Erkenntnis der dem System anhaftenden Mängel waren, namentlich in den letzten Jahrzehnten, die Leitungen der Lehrerbildungsanstalten, unterstützt von den Behörden, unablässig und erfolgreich bemüht gewesen, aus der vierjährigen Seminarbildung die bestmöglichen Erfolge herauszuholen, und dasselbe gilt auch von dem für die Absolventen der Maturitätsmittelschulen an der Universität durchgeführten Primarlehramtskurs. Die heute in Beruf und Amt stehenden Lehrkräfte der Volksschule, die alle das vierjährige Seminar oder den Lehramtskurs durchlaufen haben, erbringen in ihrer praktischen Bewährung den Beweis dafür, daß die Schule in der Obhut eines qualifizierten Lehrerstandes liegt.

So gemäßigt das neue Lehrerbildungsgesetz erscheint verglichen mit dem, was namentlich die Lehrerschaft angestrebt hat, so einschneidend wirken sich seine Errungenschaften gegenüber der bisherigen Organisation aus.

¹ Eine erschöpfende Geschichte der Lehrerbildung im Kanton Zürich bietet Dr. Hans Kreis in «Die Lehrerbildung im Kanton Zürich». Artikelfolge im Pädagogischen Beobachter 1939—1941 und separat.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit um ein volles Jahr, die Abschaffung des geschlossenen Seminarzuges und dessen Ersetzung durch eine zweigeteilte Lehranstalt verleihen der gesamten Organisation einen durchaus neuartigen Charakter. Die Teilung der Lehrerbildung in eine allgemeinwissenschaftliche und eine beruflich-praktische Sektion führt das Gesetz selber scharf durch. Dem Unterseminar ist die Aufgabe zugedacht, den «angehenden Lehrern und Lehrerinnen die grundlegenden Kenntnisse und Begriffe in den sprachlich-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern» zu vermitteln. Der besondere Charakter der Schule als Vorbereitungsanstalt für den Lehrerberuf tritt dadurch in Erscheinung und unterscheidet sie von andern Mittelschulen, daß die sogenannten Kunstfächer und die Handarbeit als obligatorische Fächer eine gewichtige Rolle spielen und von den wissenschaftlichen Fächern das Deutsche besonders gepflegt wird. Daneben werden freilich die übrigen wissenschaftlichen Fächer beider Richtungen keineswegs vernachlässigt; eine zweite Fremdsprache mit ansehnlicher Stundenzahl ist obligatorisch. Das Unterseminar verdient daher durchaus den Rang einer allgemeinen Mittelschule vom Typus des neusprachlichen Gymnasiums, wobei freilich die pädagogische Zielsetzung im Vordergrund steht. Die starke Berücksichtigung der wissenschaftlichen Fächer gestattet dem Unterseminar die Erfüllung einer zweiten Aufgabe, die schon dem kantonalen Lehrerseminar eigen war: Die Schule führt zur Hochschulmaturität, in einem beschränkten, aber doch verschiedene Möglichkeiten eröffnenden, schätzenswerten Umfange. Das Abgangszeugnis des Unterseminars, das auf Grund einer Schlußprüfung erteilt wird, berechtigt den Inhaber, abgesehen vom normalen Uebertritt in das Oberseminar, zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich. Damit wird begabten Absolventen des Unterseminars, die im Laufe ihrer Mittelschuljahre Talent und Neigung zu einem wissenschaftlichen Beruf in sich erwachen fühlen und anderseits von der Ausübung des Lehrerberufes keine befriedigende Gestaltung ihres Lebens erwarten, eine Plattform dargeboten, von der aus sie ohne weiteren Verzug den Weg durch die Universität antreten können. Erfahrungsgemäß wenden sich auch Jünglinge, die sich schon beim Verlassen der Sekundarschule ein akademisches Studium zum Ziele gesetzt haben, zunächst dem Seminar zu, meist solche aus wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen, die auf die finanziell günstigeren Bedingungen des Seminarbildungsganges angewiesen sind oder sich sogar mit der vorläufigen Ausübung des Lehrerberufes die Grundlagen für das Weiterstudium schaffen müssen. So erfüllt das Unterseminar als Maturitätsmittelschule eine soziale Aufgabe von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Das im Gesetz verankerte Prinzip der Trennung der allgemeinen und der beruflich-praktischen Bildung hat durch die Ausführungsbestimmungen einen gewissen Bruch erlitten. Die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung sieht eine «kurze Einführung in die berufliche Bildung» im letzten

Schuljahr des Unterseminars als Vorbereitung auf das Oberseminar vor. Das Fach «Einführung in pädagogische Fragen», wie der Lehrplan es benennt, soll die Brücke schlagen von Unter- zu Oberseminar. Die Kandidaten werden in eine erste Berührung gebracht mit den zentralen Problemen des Lehrerberufes, vorab dem der Unterrichtsgestaltung. Damit wird ihnen der Übergang in die eigentliche Berufsbildung erleichtert; sie gelangen erstmals in persönliche Beziehung zu dem erwählten Berufe und erhalten dadurch eine sichere Grundlage für die endgültige Berufsentscheidung, die sie bei fortgeschrittener Reife im letzten Unterseminarjahr selbstredend mit größerer Sicherheit zu treffen vermögen als schon beim Austritt aus der Sekundarschule. In diesem Sinne wird die «Einführung in pädagogische Fragen» sich in wertvoller Weise auswirken, und man wird trotz rechtlichen Bedenken das Fach im Unterseminar nicht missen können, hat sich aber bewußt zu sein, daß sein weiterer Ausbau die Trennung der beiden Bildungsstufen zu sehr verwischen würde und daher nicht zulässig wäre. Der Lehrplan verlegt das Schwergewicht der «Einführung in pädagogische Fragen» am Unterseminar richtigerweise auf die praktische Seite: Gemeinsame Schulbesuche in verschiedenen Abteilungen der zürcherischen Volksschule und in Anstalten, Besprechung und Auswertung der Beobachtungen und Erfahrungen; Einführung in die Unterrichtsgestaltung, Vorbereitungsübungen mit Besprechungen, praktische Übungen der Kandidaten mit nachfolgender Auswertung der Erfahrungen — das ist das Programm der «Einführung».

Das Problem der zweckmäßigen Stundenverteilung im Rahmen einer Gesamtstundenzahl, die für die Schüler erträglich ist, gestaltet sich am Unterseminar naturgemäß schwierig, da sowohl die wissenschaftlichen wie auch die Kunstfächer ausreichend dotiert sein müssen, soll die Schule ihrer Doppelaufgabe genügen. Die nachstehende Übersicht zeigt, in welcher Weise die Lösung gesucht worden ist. Die einzelnen Fächer sind mit folgenden Jahresstundenzahlen vertreten: a. obligatorische Fächer: Pädagogische Fragen $3\frac{1}{2}$, Deutsch 20, Sprechtechnik 1, Französisch 14; 2. Fremdsprache (Englisch oder Italienisch) $10\frac{1}{2}$, Mathematik 17, Geschichte $10\frac{1}{2}$, Geographie 6, Biologie 7, Physik und Praktikum $6\frac{1}{2}$, Chemie und Praktikum 4, Handarbeit 2, Gesang und Chor $7\frac{1}{2}$, Instrumentalmusik $5\frac{1}{2}$, Schreiben 2, Zeichnen 8, Leibesübungen 8, dazu 2 Kurse (die Stundenzahl wird in Anpassung an die neuen eidgenössischen Vorschriften auf 12 erhöht); b. fakultative Fächer: Religionskunde $3\frac{1}{2}$, Italienisch oder Englisch 6, Latein 9; zweites Instrumentalfach 3, Orchester $5\frac{1}{4}$.

«Im Oberseminar ist der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie besondere Aufmerksamkeit zu schenken.» Mit diesen Worten umschreibt das Lehrerbildungsgesetz die Aufgabe der berufsbildenden Abteilung. Da das Unterseminar vier Fünftel der gesamten Ausbildungszeit vorwegnimmt, bleibt dem Oberseminar die Frist eines Jahres zur Vermittlung der gesamten beruflichen Bildung im engeren

Sinne. Sein Unterrichtsprogramm konzentriert sich deshalb notwendigerweise fast ausschließlich auf Fächer, die unmittelbar oder mittelbar der Berufsbildung des Lehrers dienen; der allgemeinen «wahlfreien Weiterbildung» bleiben nur drei Semesterstunden oder, in absoluter Zahl ausgedrückt, 54 Stunden eingeräumt. Besonders ausgiebig sind die pädagogisch-methodischen Fächer vertreten. Dozenten und Übungsleiter werden bei dieser Gestaltung des Lehrplanes einen reichen Stoff darbieten und bis in alle wünschbare Tiefe verarbeiten können. Im einzelnen sieht die Stundentafel des Oberseminars folgende Disziplinen und Stundenzahlen vor (in absoluten Zahlen): Didaktische Fächer: Allgemeine Didaktik 24, Übungen zur Didaktik 18, Besondere Didaktik 60, Besondere Didaktik des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre 12, Lehrübungen mit Besprechungen 84, Einzelpraktikum in einer Schulklasse 64, Didaktik des Gesangunterrichtes 42, Didaktik des Zeichenunterrichtes (inklusive Wandtafelzeichnen) 60, Didaktik des Schreibunterrichtes 24, Didaktik der Leibesübungen inklusive Physiologie und Hygiene der Leibesübungen 60, Arbeitsprinzip 72, Lehrpraxis 36 Tage (zweimal drei Wochen); Pädagogische Fächer: Psychologie 60, Psychologische Übungen 36, Psychische Störungen im Kindesalter 9, Geschichte der Pädagogik 24, Systematische Pädagogik 18, Übungen 36; Andere Fächer: Schulgesetzeskunde mit Jugendrecht 18, Unfallhilfe 12, Staats- und Verfassungskunde 12, Kulturelle Grundlagen der Schweiz 36, Philosophische, religiöse und naturwissenschaftliche Grundfragen 54, Chorgesang 30, Turnen 48, Allgemeine wahlfreie Weiterbildung 54; Freifächer: Gesang 30, Schreiben 12, Instrumentalmusik 30. In zahlreichen Fächern wird die Aufteilung der Kandidaten in kleine Gruppen wesentlich zur Vertiefung des Unterrichtes beitragen. Die Gliederung des Oberseminarjahres in Sommer- und Wintersemester ermöglicht die Verlegung der für die Lehrerbildung äußerst wichtigen Lehrpraxis in das unterrichtsfreie Zwischenquartal, so daß die Kandidaten sich ihr frei vom Zeit und Kraft raubenden Unterrichtsbetrieb widmen können. Darin liegt ein großer Vorzug der neuen Organisation und wohl einer der bedeutsamsten Fortschritte, denn bisher mußte die Lehrpraxis zwischen den Jahresunterricht eingeschoben werden.

Der inneren Struktur der Lehrerbildungsanstalt entspricht deren äußere Organisation. Unter- und Oberseminar stehen unter gesonderter Leitung. Auch räumlich sind sie voneinander getrennt: Das Unterseminar hat vom bisherigen Lehrerseminar die ehrwürdigen Räume der alten Johanniterkomturei in Küsnacht übernommen. Der Sitz des Oberseminars befindet sich in Zürich. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalt dagegen wird von einem für beide Abteilungen gemeinsamen Organ (Aufsichtskommission) ausgeübt.

Wie wirkt sich das neue Lehrerbildungsgesetz auf den Primarlehramtskurs an der Universität aus, und in welcher Weise werden die nichtstaatlichen Lehrerbildungsanstalten von der neuen Ordnung betroffen? Der sogenannte Primarlehramtskurs, der alljährlich eine beschränkte Anzahl (20 bis 22) von Abiturienten zürcherischer Maturitätsmittelschulen in einem

zweisemestrigen Lehrgang zum Primarlehramt führte, fällt dahin. Der Kurs hat vor allem Anwärtern aus dem nördlichen Kantonsteil gedient, die, um nicht das weit entfernte Seminar Küsnacht besuchen zu müssen, sich ihre Vorbildung an der Kantonsschule Winterthur holten, wo ihnen besonders Gelegenheit geboten war, sich in den Kunstfächern schulen zu lassen. Diese Möglichkeit will man auch in Zukunft offen behalten. Um den Abiturienten der Kantonsschule Winterthur, eventuell auch einer kleinen Zahl von Absolventen anderer Maturitätsmittelschulen, den Eintritt in das Oberseminar zu ermöglichen, wird ein einsemestriger «Ergänzungskurs» eingerichtet, der zwischen Maturität und Oberseminar liegt und den Kandidaten eine kurze Einführung in die berufliche Bildung bietet, ähnlich derjenigen, die in der letzten Klasse des Unterseminars vermittelt wird, sowie für eine angemessene Ausbildung in den Kunstfächern sorgt. Der Ergänzungskurs untersteht der Leitung des Oberseminars.

Außer dem kantonalen Lehrerseminar befaßten sich im Kanton Zürich bisher zwei Mittelschulen mit der Ausbildung von Primarlehrern, nämlich die von der Stadt Zürich geführte Seminarabteilung der Töchterschule (nur Lehrerinnen) und das private Evangelische Lehrerseminar Zürich-Untersträß (nur Lehrer). Das neue Lehrerbildungsgesetz läßt weiterhin kommunale und private Lehrerbildungsanstalten zu, sofern sie sich in Organisation und Lehrplan der staatlichen Schule anpassen. Die Ausdehnung der Lehrerbildung um ein Jahr und die Schaffung eines Oberseminars haben die beiden genannten Anstalten begreiflicherweise vor schwierige Fragen gestellt. Beide haben sich entschlossen, auf die Errichtung einer Oberseminarabteilung zu verzichten, die Mitwirkung bei der Ausbildung zürcherischer Primarlehrkräfte jedoch nicht gänzlich aufzugeben, sondern ihre bisherigen Schulen in Unterseminare umzuwandeln. Die Absolventen dieser Anstalten werden, wenn sie die staatlich kontrollierte Abgangsprüfung bestehen, sich dem staatlichen Oberseminar anschließen können. Daß in naher Zukunft eine öffentliche (Gemeinde) oder private Körperschaft ein Oberseminar eröffnen werde, ist nicht anzunehmen.

Im Frühjahr 1942 hat der letzte Jahrgang der nach altem Recht ausgebildeten Lehrer die Seminare verlassen. Die gegenwärtige 4. Klasse der Unterseminare ist der erste Jahrgang, der im Oberseminar Einzug halten wird — im Frühjahr 1943. Das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 hat damit seine volle Geltung erlangt. Es tritt nun in das Stadium der Bewährung ein. Die neue Organisation der Lehrerbildung hat zweifellos, möge man sie sich noch besser wünschen oder nicht, gegenüber dem früheren Zustand einen bedeutenden Fortschritt gebracht. Das ist von denen übersehen, allerdings auch nicht ausdrücklich bezweifelt worden, die im vergangenen Winter auf parlamentarischem Wege Änderungen an den Stunden- und Lehrplänen verlangten, bevor praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten. Der Entscheid fiel zugunsten derjenigen aus, die für die Erprobung der einmal festgelegten Organisation in der Praxis eintraten. Die Bahn ist wieder frei. Wir zweifeln nicht daran, daß die durch Gesetz, Verordnung und Lehrpläne geschaffene Lösung sich bewähren wird.